

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

A. Problem

Ziel der Gesetzesänderung ist eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Deutschen Bundesbahn. Damit sie auch in Zukunft ihren Aufgaben voll gerecht werden kann, ist eine Kapitalbereinigung erforderlich.

B. Lösung

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Bahn wird eine Kapitalbereinigung vorgenommen. Der Bund entlastet die Deutsche Bundesbahn von ihren überhöhten Kapitalkosten, indem er die Zinsen auf die Altschulden der Deutschen Bundesbahn übernimmt. Damit wird die seit 1972 praktizierte Regelung einer teilweisen Zinsübernahme durch den Bund gesetzlich geregelt. Außerdem wird die Deutsche Bundesbahn schrittweise entschuldet, indem der Bund entsprechend seinen Haushaltsmöglichkeiten die Altschulden der Deutschen Bundesbahn tilgt.

C. Alternativen

Bei Beibehaltung der derzeitigen Regelungen ist ein weiterer Anstieg der Verschuldung der Deutschen Bundesbahn zu erwarten. Dies hätte erhebliche Einschränkungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Bahn insbesondere im Nahverkehr und bei der Bedienung ländlicher Regionen zur Folge.

D. Kosten

Gegenüber den bisherigen Ansätzen der Leistungen des Bundes an die Deutsche Bundesbahn in der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1987 bis 1991 ergeben sich zusätzliche Belastungen für

den Bund durch die schrittweise erfolgende Kapitalbereinigung in Höhe von 500 Mio. DM pro Jahr. Ihnen stehen gleich hohe Entlastungen der Deutschen Bundesbahn, eines Sondervermögens des Bundes, gegenüber.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

Nach § 28 a wird folgender § 28 b eingefügt:

„§ 28 b

Kapitalbereinigung

(1) Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn entlastet der Bund das Unter-

nehmen von seinen überhöhten Kapitalkosten, indem er die Zinsen auf die Altschulden der Deutschen Bundesbahn übernimmt.

(2) Diese Altschulden tilgt der Bund entsprechend seinen Handlungsmöglichkeiten.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**Allgemeines**

Ein entscheidendes Hindernis für die finanzielle Gesundung der Deutschen Bundesbahn ist die sehr hohe Zinsbelastung des Unternehmens. Einer Kapitalbereinigung kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Die Kreditverbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn belaufen sich auf rd. 40 Mrd. DM. Hierin sind die sogenannten Altschulden, d. h. die Kosten des Wiederaufbaus und der Umrüstung der Bahnanlagen nach dem Zweiten Weltkrieg, in Höhe von rd. 12,6 Mrd. DM enthalten. Bisher hat der Bund die Deutsche Bundesbahn von den Zinsen für diese Schulden entlastet. Der Gesetzentwurf sieht vor, diese seit 1973 gewährten Leistungen gesetzlich zu verankern. Zur weiteren Verbesserung der Kapitalstruktur ist ein Abbau dieser Verbindlichkeiten vorgesehen, indem der Bund entsprechend seinen Haushaltsmöglichkeiten diese Altschulden tilgt.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wird nicht nur ein weiterer Anstieg der Verschuldung der Deutschen Bundesbahn verhindert, sondern ein schrittweiser Abbau der Verbindlichkeiten eingeleitet. Diese Entlastung wird zu einer deutlichen Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der Deutschen Bundesbahn und damit auch zu einer Verringerung ihres Finanzbedarfs führen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Bereinigung der Kapitalstruktur ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die finanzielle Gesundung der Deutschen Bundesbahn. Die mit der derzeitigen Verschuldung verbundene Zinslast von über 3 Mrd. DM verhindert nachhaltig eine Stabilisierung der Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bundesbahn. Kein Unternehmen kann eine Zinslast

von über 10 v. H. der eigenen Erträge erwirtschaften.

Der Anstieg der Kreditverbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn von 6,2 Mrd. DM im Jahr 1960 auf über 40 Mrd. DM zum Jahresende 1987 liegt begründet in der unzureichenden Kapitalzuführung durch den Eigentümer.

Wegen mangelnder Eigenmittel war die Deutsche Bundesbahn gezwungen, die nach dem Zweiten Weltkrieg erforderlichen Investitionen für den Wiederaufbau und die Umrüstung ihrer Bahnanlagen und Fahrzeuge weitgehend mit Fremdmitteln zu finanzieren, deren Laufzeit sehr viel kürzer war als die Nutzungszeiten dieser sehr langlebigen Anlagegüter. Beginnend mit dem Jahr 1973 hat daher der Bund die Deutsche Bundesbahn von den Zinsen für Altschulden entlastet.

Ziel der Vorschriften über die Kapitalbereinigung bei der Deutschen Bundesbahn ist es, diese seit 1973 gewährten Leistungen gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig soll mit der schrittweisen Entschuldung der Deutschen Bundesbahn begonnen werden, indem der Bund die Altschulden entsprechend seinen Haushaltsmöglichkeiten tilgt.

Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Verkehr eine neue Bekanntmachung des Bundesbahngesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen veranlassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.